

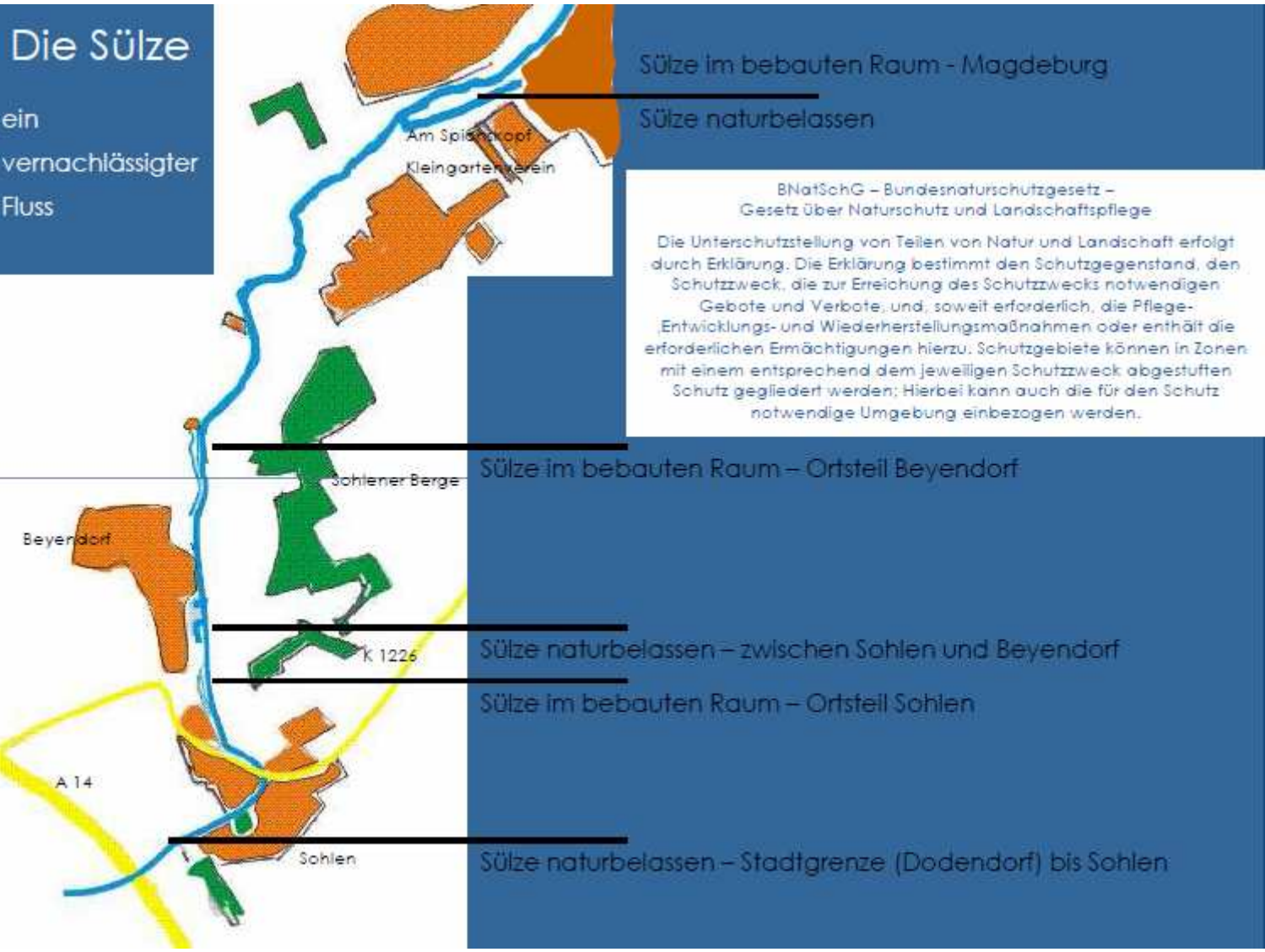
Anlage 2 zur Ortschaftsratssitzung am 16.9.2013:

Bürger sehen den Zustand der Sülze - Teil 1: Bereich Sohlen

Bildmaterial und Federführung: W. Roßdeutscher

Diskutiert in der Arbeitsgruppe Ortschaftsentwicklung des Ortschaftsrates

Stand: Sommer 2013



Die Sülze
ein
vernachlässigter
Fluss

Sülze im bebauten Raum - Magdeburg
Sülze naturbelassen

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz –
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

Die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft erfolgt durch Erklärung. Die Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote, und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder enthält die erforderlichen Ermächtigungen hierzu. Schutzgebiete können in Zonen mit einem entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck abgestuften Schutz gegliedert werden; Hierbei kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden.

Sülze im bebauten Raum – Ortsteil Beyendorf

Sülze naturbelassen – zwischen Sohlen und Beyendorf

Sülze im bebauten Raum – Ortsteil Sohlen

Sülze naturbelassen – Stadtgrenze (Dodendorf) bis Sohlen



Sülze naturbelassen – Stadtgrenze (Dodendorf) bis Sohlen / Salzwiesen

Reglungen zur Gewässerunterhaltung

Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässerumfasst seine Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast). Zur Gewässerunterhaltung gehören insbesondere:

1. Die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses.
 2. die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss.
 4. die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen.
- §40 Die Unterhaltung oberirdischer Gewässer obliegt den Eigentümern der Gewässer, soweit sie nicht nach landesrechtlichen Vorschriften Aufgabe von Gebietskörperschaften, Wasser- und Bodenverbände, gemeindlichen Zweckverbänden oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts ist.



Auffangbecken der A14



Auffangbecken ist begrünt

Versickertes Wasser von der A 14 wird durch ein Rohr in ein offenen Abflussgraben in die Sütze geleitet.



Ehemaliger Überlauf

Wasserzulauf in die Sütze. Der Graben ist zugewachsen.



Starker Schilfbewuchs.





Schilfbewuchs:
Ausspülungen



Gewächse im Bach

Richtung Sohlen





Zufluss vom ehemaligen Mühlengraben
Zufluss einer Quelle an der Autobahn

5 Entwässerungsgraben – im rechten Winkel
zur Sülze





Bewuchs: Eschen und Strauchwerk
Bachverlauf: Ausspülungen, freie Baumwurzeln, Schilfbewuchs.





Ehemaliger Zufluss des Mühlengrabens der „Alten Wassermühle“ mit Flusstauanlage für die Feuerwehr.



Regenrückhaltebecken mit Überlauf zur Sülze.





Froschgrund
rechtsseitig
Gebäude,
linksseitig
Koppeln



SKZ – Park
Teichabfluss
zur Sülze.





Sülze im bebauten Raum - Sohlen



Vor der Brücke, gemauerter Regenfluss in die Sülze





Sumpfsülze - Sohlen



Alter Mühlengraben von Sohlen nach Beyendorf



„Grüne Wasserburg“



Zufluss



Rechts und links der Sülze alleinartiger Baumbewuchs

